

Beschäftigungsverhältnis gemäß § 26 Abs. 4 Z 1 GBRG

I. Einbringen der Anträge:

Anträge im Rahmen der **Bestandsregistrierung** können gemäß § 15 Abs. 2 GBRG

- eigenhändig unterschrieben persönlich oder
- mittels elektronischer Signatur im Rahmen des Onlineverfahrens eingebracht werden (Näheres siehe *Anlage 1 „Antragstellung“*).

II. Originale und Kopien:

Siehe *Anlage 1 „Antragstellung“*.

§ 26 Abs. 4 Z 1 GBRG legt fest, dass im Rahmen der **Bestandsregistrierung** die Vorlage von Qualifikationsnachweisen im Original oder in beglaubigter Kopie **nicht erforderlich ist**, wenn der/die Antragsteller/in in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber steht, der einer inländischen behördlichen Aufsicht unterliegt oder Genehmigung bedarf.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass von der Vorlage des Qualifikationsnachweises abgesehen werden kann. Der Qualifikationsnachweis ist daher zumindest in einfacher, nicht beglaubigter Kopie vorzulegen.

III. Wann liegt ein Beschäftigungsverhältnis gemäß § 26 Abs. 4 Z 1 GBRG vor?

Voraussetzung ist

- sowohl das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses (Werkvertrag nicht ausreichend)
- als auch die behördliche Aufsicht oder Genehmigung, die sich entweder aus bundesgesetzlichen Regelungen oder aus landesgesetzlichen Regelungen ergeben kann.

Organisationen / Einrichtungen, die auf Grund bundes- bzw. landesgesetzlicher Regelungen unter § 26 Abs. 4 Z 1 GBRG subsumierbar sind:

1. Bundesgesetzliche Regelungen:

Unter behördlicher Genehmigung bzw. Aufsicht fallen folgende bundesgesetzlich geregelte Einrichtungen:

1.1. Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KAKuG:

- Allgemeine Krankenanstalten,
- Sonderkrankenanstalten,
- Pflegeanstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen,
- Sanatorien,
- selbständige Ambulatorien,
- militärische Krankenanstalten.

1.2. Gruppenpraxen gemäß § 52a ÄrzteG 1998 und § 26 ZÄG

1.3. Einrichtungen des Strafvollzugs:

- Strafvollzugsanstalten gemäß StVG,
- Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs gemäß UbG und
- Justizbetreuungsagentur gemäß JBA-G

1.4. Einrichtungen gemäß Gewebesicherheitsgesetz (GSG):

- Gewebebanken
- Gewebeentnahmeeinrichtungen

1.5. Blutspendeeinrichtungen gemäß Blutsicherheitsgesetz 1999

1.6. Ausbildungseinrichtungen in Gesundheitsberufen (nicht tertiär)

- GuK-Schulen gemäß GuKG (für DGKP, PA und PFA)
- PA-Lehrgänge gemäß GuKG
- UBV-Modul gemäß GuKG
- MAB-Schulen bzw. MAB-Lehrgänge gemäß MABG
- Ausbildungen für MM und HM gemäß MMHmG
- Ausbildungen für Sanitäter gemäß SanG

1.7. Fachhochschul-Studiengänge gemäß FHStG

- für MTD
- für GuK

1.8. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Von § 26 Abs. 4 Z 1 GBRG **nicht** erfasst sind beispielsweise

- Universitäten, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Pharmaindustrie und sonstige Industrie
- ärztliche und zahnärztliche Ordinationen sowie Berufssitze anderer freiberuflich tätiger Gesundheitsberufe

2. Landesgesetzliche Regelungen:

Landesgesetzlich geregelt können gemäß Art. 15 B-VG insbesondere folgende Einrichtungen sein:

- stationäre Pflegeeinrichtungen
- Einrichtungen der mobilen Pflege bzw. Dienste
- Behinderteneinrichtungen
- Einrichtungen der Rettungsdienste (insbesondere gemäß § 23 SanG)

Da die landesgesetzlichen Regelungen in den Bundesländern unterschiedlich sind, sollte auf Länderebene (unter Einbindung der Länder und gegebenenfalls des BMASK) geklärt werden, welche Einrichtungen einer behördlichen Genehmigung oder Aufsicht unterliegen.